

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“**

vom 13.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der Sitzung am 25.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Mitgliedsgemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Neusiß, die der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 07.01.2008 beigetreten sind.

§ 2

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Sandhäschen am Wald“ und die Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Neusiß ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5

des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

- (3) In der Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ in 98716 Elgersburg werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertageseinrichtung „Sandhäschen am Wald“ in 98693 Martinroda werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 5

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden ist das Kind bis 12.00 Uhr abzuholen. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtungen spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Die Einrichtungen bleiben am Tag nach Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. - 01.01.) geschlossen.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 6

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtungen nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ bzw. bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von 3 Monaten bis 1 Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 7

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtungen gibt den Eltern der Kinder in Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Festlegung von Terminen zur Aussprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf

gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird je Einrichtung ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtungen und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 10 Versicherung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Einrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Elternbeiträge 2-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Elternbeitrag: Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 31.03.2008 aufgehoben und ersetzt.

Geraberg, den 13.12.2010

F. Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel